

## Änderung des

## Geschäftsverteilungsplans

für den richterlichen Dienst beim Arbeitsgericht Paderborn für das Geschäftsjahr 2024

Ab dem 05.05.2024 wird sich die Arbeitszeit der Vorsitzenden der 2. Kammer des Arbeitsgerichts Paderborn wieder auf 100 % erhöhen. Es bedarf daher einer Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans.

Die ab dem 05.05.2024 eingehenden Ca-, Ga-, Ha-, BV-, BVGa-, BVHa-, RNS- und AR-Sachen werden

der 1. Kammer zugewiesen, soweit diese Rechtssachen die

Endziffern 01, 11, 21, 31, 41, 71, 81, 91, 4 und 7

tragen,

der 2. Kammer zugewiesen, soweit diese Rechtssachen die

Endziffern 2, 5, 8, 10, 30, 50, 51, 70 und 90 tragen,

der 3. Kammer zugewiesen, soweit diese Verfahren die Endziffern

3, 6, 9, 20, 40, 60, 61, 80 und 00 tragen.

Der 4. Kammer werden weiterhin keine Rechtssachen zugewiesen.

Für den Ausgleich unter den Kammern gilt Folgendes:

Ab dem 15.04.2024 werden die ersten 13 Ca- und BV-Sachen (keine Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes), die ab dem 15.04.2024 eingehen und der 1. Kammer zuzuweisen wären, der 2. Kammer zugewiesen.

Ab dem 01.06.2024 werden die ersten 16 Ca- und BV-Sachen (keine Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes), die ab dem 01.06.2024 eingehen und der 3. Kammer zuzuweisen wären, der 2. Kammer zugewiesen.

Paderborn, den 05.04.2024

Bösing Direktorin des Arbeitsgerichts

Ennemann Richterin am Arbeitsgericht